



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Beratungen durch Zuwanderungsbehörden

Vorbemerkung des Fragestellers: Mit Erlass vom 15.11.2022 hat das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung den Zuwanderungsbehörden Hinweise zur Beratung ihrer Klientinnen und Klienten gegeben. Mithilfe der Ausführungen des Erlasses soll die Informationsvermittlung durch die Zuwanderungsbehörden ziel- und bedarfsgerecht erfolgen. Somit sollen bestehende und zu erwartende aufenthaltsrechtliche Chancen den Klientinnen und Klienten der Zuwanderungsbehörden zugänglich gemacht werden.

1. Unter der Zwischenüberschrift Beratungsgrundsatz heißt es, die Klientinnen und Klienten der Zuwanderungsbehörden könnten jederzeit um Beratung nachsuchen und, um Verständigungsprobleme zu vermeiden, könnten die Gespräche mithilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern geführt werden.

Wie lange sind die durchschnittlichen Wartezeiten auf Termine?

Antwort:

Die Terminvergabe fällt als organisatorischer Akt in die Organisationshoheit der Kommunen. Diese wird für die Ausländer-/Zuwanderungsbehörden von den Landräten und Oberbürgermeistern der Kreise und kreisfreien Städte ausgeübt. Sie ist Ausfluss des in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG verbürgten Rechts auf Selbstverwaltung der Gemeinden. Die Frage kann entsprechend nicht von der Landesregierung beantwortet wer-

den. Sie ist an die jeweiligen Landräte und Oberbürgermeister zu richten.

- a. Werden nach Antragsannahme Zwischenfragen inhaltlich beantwortet oder mit der Bitte, von Sachstandsanfragen abzusehen, erwidert?

Antwort:

Ob, wann und wie Zwischenfragen beantwortet werden, fällt ebenfalls unter die Organisationshoheit der Kommunen.

- b. Werden die Beratungsgespräche bei Verständigungsproblemen mithilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern geführt?

Antwort:

In allen Ausländer-/Zuwanderungsbehörden Schleswig-Holsteins werden gemäß des in der Vorbemerkung des Fragestellers erwähnten Beratungserlasses vom 15.11.2022 dolmetschende Personen bei Beratungsgesprächen genutzt. In der Mehrzahl der üblichen Beratungstermine geschieht dies durch Familienangehörige, Freunde und Unterstützende, die die Klientinnen und Klienten selbst zum Termin mitbringen und denen sie vertrauen. Ausnahmen werden insbesondere bei neuzugewiesenen Asylbewerberinnen und -bewerbern gemacht, da diese in der Regel noch über keine solchen Bezugspersonen verfügen. Für diese Termine organisieren die Ausländer-/Zuwanderungsbehörden meist professionelle Sprachmittlerinnen und -mittler. Dies gilt ebenso für Termine, bei denen es um Rückkehrberatung geht oder gerichtsfeste Niederschriften benötigt werden. Hierfür werden meist beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher beauftragt.

Des Weiteren wird auf Sprachkenntnisse der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgegriffen sowie auf digitale Übersetzungstools wie Apps oder Portale mit Video- oder Telefondolmetschern.

Wir bitten um Aufschlüsselung nach Kreisen und nach Differenzierung zwischen ZBH und Einbürgerungsabteilung.

Antwort:

Eine Aufschlüsselung nach Kreisen kann aus den unter a) und b) aufgeführten Gründen nicht erfolgen. Ergänzend wird angemerkt, dass der in Bezug genommene Erlass vom 15.11.2022 sich ausschließlich auf die Beratung der Ausländerbehörden zur perspektivischen Erlangung möglicher Aufenthaltstitel bezieht, insbesondere bei Personen mit einer Duldung. Bei der Einbürgerung handelt es sich nicht um einen Aufenthaltstitel. Die Einbürgerung ist für Personen mit Duldung gesetzlich ausgeschlossen. Daher ist der Erlass nicht an die Einbürgerungsbehörden adressiert.

2. In der vorsorglichen und allgemeinen Beratung soll bereits beim Erstkontakt ein Überblick über die aufenthaltsrechtlichen Perspektiven auch bei ggf. nega-

tivem Ausgang eines Asylverfahrens gegeben werden. Insbesondere soll aufgezeigt werden, dass Bleibereichtsperspektiven von Integrationsleistungen abhängig sind, wie Spracherwerb, Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit, schulische Bildung, berufliche und akademische Ausbildung, zivilgesellschaftliches Engagement und aufenthaltsrechtliche Kooperationsbereitschaft insbesondere hinsichtlich der Identitätsklärung.

- a. Wie häufig finden solche Beratungen statt?

Antwort:

Dies ist vom Einzelfall und dem Beratungsbedarf der jeweiligen Person abhängig. Daten hierzu werden durch die Landesregierung nicht erhoben.

- b. Welche unterstützenden Merkblätter kommen wie häufig zur Anwendung?

Antwort:

Unterstützende Merkblätter sind als Ausgestaltungsform der Beratungsleistung ein organisatorischer Aspekt der Arbeit der Ausländer-/Zuwanderungsbehörden. Entsprechende Informationen sind somit bei Landräten und Oberbürgermeistern zu erfragen.

- c. In welchen Sprachen werden die entsprechenden Merkblätter angeboten?

Antwort:

Siehe oben die Antwort unter 2. b.

Wir bitten um Aufschlüsselung nach Kreisen.

Antwort:

Eine Aufschlüsselung ist nicht möglich, siehe oben unter 2. a. und b.

- d. Welche Maßnahmen übt die Landesregierung aus, um sicherzustellen, dass die vorsorgliche und allgemeine Beratung in einer Form stattfindet, die sicherstellt, dass die Klientinnen und Klienten ihre aufenthaltsrechtlichen Perspektiven bestmöglich selbstbestimmt mitverantworten können?

Antwort:

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung unterstützt die Ausländer-/Zuwanderungsbehörden durch ein breites Maßnahmenportfolio. Zunächst ist hier der vom Fragesteller angeführte Beratungserlass vom 15.11.2022 zu nennen. Er enthält unter anderem Vorschläge und Vorgaben für die Beratungen. Daneben betreibt das Land eine Online-Plattform exklusiv für die Ausländer-/Zuwanderungsbehörden Schleswig-Holsteins. Zu vielen besonders beratungsintensiven Normen des Aufenthaltsrechts sind hier bereits ausführliche Informationen hinterlegt, auf die in Beratungsgesprä-

chen unmittelbar zugegriffen werden kann. Zusätzlich organisiert das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung regelmäßige Erfahrungsaustausche, bei denen die Behörden „Best-Practice-Beispiele“ unter anderem auch zu Beratungen austauschen können.